

Satzung

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen
und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in
der Stadt Tirschenreuth
(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, erlässt die Stadt Tirschenreuth folgende vom Stadtrat in der Sitzung am 23.01.2014 beschlossene

S a t z u n g

§ 1 Grundsatz

- (1) Um die Orientierung im Stadtgebiet zu gewährleisten, benennt die Stadt die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere die Straßen, Wege, Plätze und Brücken und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung).
- (2) Die privaten Erschließungsstraßen werden von Amts wegen oder auf Antrag ebenfalls benannt, wenn Sie die Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen und die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne die Benennung erschwert würde.

§ 2 Namensschilder

Die Namensschilder für die öffentlichen Verkehrsflächen (schwarze Schrift auf weißem Grund) werden von der Stadt auf eigene Kosten beschafft, unterhalten, erneuert, umgeändert und beseitigt.

§ 3 Festsetzung der Hausnummern

- (1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Stadt Tirschenreuth festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummern bestehen aus dem Straßennamen, einer Nummer und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Zusatz.
- (2) Grundstücke, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.
- (3) Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtinnern her in Richtung stadtauswärts in der Weise, dass die Gebäude der rechten Straßenseite mit den geraden, die der linken mit den ungeraden Zahlen versehen werden. Einseitig bebaute oder zu bebauende Straßenzüge, für die auch in Zukunft eine zweiseitige Bebauung ausgeschlossen ist, werden fortlaufend nummeriert.
- (4) Gebäude an Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- (5) Die Hausnummerierung in den eingemeindeten Ortsteilen erfolgt nach den bisherigen Gegebenheiten.

- (6) Hinterlieger bzw. von der Erschließungsstraße zurückversetzte Gebäude oder Eingänge werden zusätzlich zu der zugehörigen Zahl mit Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge versehen.
- (7) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer. In besonderen Fällen können einem Gebäude mehrere Hausnummern in Form einer Nummernfolge zugeteilt werden.
- (8) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten auf Antrag nur dann eine Hausnummer, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (9) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Die Zuteilung von Amts wegen erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 4 Einnummerierung der einzelnen Gebäude

- (1) Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen bzw. im Fall des § 1 Abs. 2 nach der privaten Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet. Haupteingang ist der Zugang, der mit einer Briefkasten- und Klingelanlage ausgestattet ist und zu dem Treppenhaus führt, von dem aus ein Gebäude in allen Stockwerken erschlossen wird. Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, muss das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche nummeriert werden.
- (2) Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Stadt die Einnummerierung abweichend von Abs. 1 festlegen. Dabei ist insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.
- (3) Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.
- (4) Für jedes Gebäude wird grundsätzlich nur eine Hausnummer erteilt. Besitzen Gebäude mehrere Eingänge, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, wenn sämtliche Wohnungen und gewerblichen Räume von der Haupttreppe aus ohne besondere Schwierigkeiten erreichbar sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden andere Hausnummern für die weiteren Eingänge vergeben. Zusätzliche Eingänge zu gewerblichen Räumen erhalten keine eigene Hausnummer. Bei Erschließung mehrerer Gebäude über einen Zugang werden zusätzliche Hausnummern vergeben.

§ 5 Umnummerierung und Umbenennung

Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung von Gebäuden bzw. Grundstücken und die Umbenennung von Straßen vornehmen.

§ 6 Gestaltung der Hausnummernschilder

- (1) Als Hausnummernschilder im Stadtgebiet Tirschenreuth werden Tafeln in der Größe von 165 mm Höhe und 200 mm Breite (bei ungewöhnlich langen Straßennamen kann dieser abgekürzt werden bzw. eine Ausnahme erteilt werden), Grund blau, verwendet.

- (2) Die Schilder erhalten in weißer Schrift
 - a) Die Hausnummer (in arabischen Ziffern).
 - b) Den Straßennamen.
- (3) Das Hausnummernschild wird von einer weißen, ca. 3 mm breiten, an den Ecken abgerundeten Randeinfassung umgeben.
- (4) Der Name der Straße, des Platzes usw. ist in Druckbuchstaben vollständig ausgeschrieben anzubringen; bei längeren Straßenbezeichnungen können die Worte „Straße, etc.“ abgekürzt werden.
- (5) Auf Antrag des Grundstückseigentümers können andere Ausführungen (z. B. in Stein geschlagen, in Metall geprägt oder aus Eisen geschmiedet) mit gleicher wie der in Abs. 1 angeführten Größe zugelassen werden, wenn solche Ausführungen mit dem Charakter des Hauses in Einklang stehen und der Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllt wird. Die Zahlen und Buchstaben müssen in diesen Fällen deutlich lesbar sein, insbesondere müssen sie sich farblich deutlich von ihrem Untergrund abheben. Entsprechende Anträge sind bei der Stadt Tirschenreuth, Bauamt, zu stellen.

§ 7 Hinweisschilder

- (1) Ist der Haupteingang eines Gebäudes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht ohne weiteres erkennbar oder werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen, so ist von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar, am Beginn des Weges zum Zugang, an geeigneter Stelle ein Schild, das auf das Hausnummernschild hinweist (Hinweisschild), anzubringen.
- (2) Die Hinweisschilder werden von den Hauseigentümern auf eigene Kosten beschafft, angebracht, unterhalten und erneuert. Die Hinweisschilder sind ähnlich der Hausnummernschilder zu gestalten.

§ 8 Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es das Gebäude eindeutig kennzeichnet. Es muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein, insbesondere auch nachts. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer u. ä. behindert werden.
- (2) Das Hausnummernschild ist grundsätzlich neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass es von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Zuwegung aus jederzeit gut sichtbar ist.
- (3) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist das Hausnummernschild so von der Straße aus nicht erkennbar, so ist es am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Entsprechendes gilt für unbebaute Grundstücke. Maßgeblich ist stets die Straße, zu der das Gebäude oder das Grundstück nummeriert ist.

§ 9 Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Die Grundstückseigentümer sind nach Erteilung der Hausnummern zur Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung und ggf. notwendigen Erneuerung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder auf ihre Kosten verpflichtet. Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher.
- (2) Die Verpflichtung zu Abs. 1 schließt auch die Pflicht zur Änderung, Neuanbringung und Instandhaltung der Nummernschilder im Falle einer neuen Nummerierung ein.
- (3) Die Pflichten nach dem Abs. 1 und Abs. 2 sind bei Neubauten spätestens mit dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen, ansonsten innerhalb von 6 Wochen ab vollziehbarer Festsetzung der Hausnummer.
- (4) Die Verpflichtung zur Anbringung von Sammelhinweisschildern trifft den Eigentümer (Abs. 1) des Gebäudes mit der höchsten über die jeweilige Zuwegung erreichbare Hausnummer. Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild notwendig ist, haben die Kosten des Sammelhinweisschildes gesamtschuldnerisch zu tragen. Die Stadt kann die jeweiligen Kosten gegenüber den betroffenen Eigentümern auf Antrag festsetzen. Müssen bestehende Hinweisschilder geändert werden, ist hierzu derjenige auf seine Kosten verpflichtet, durch dessen (Bau-) Maßnahme die Änderung verursacht wird.
- (5) Das Anbringen der erteilten Hausnummernschilder kann von Amts wegen angeordnet werden.
- (6) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 10 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Straßennahmen- und Hinweisschildern zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass in ihrem Anwesen oder auf ihrem Grundstück Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.
- (3) Zur Überwachung und zum Vollzug dieser Satzung können die Mitarbeiter die für die Hausnummernerteilung bzw. Hausnummernüberwachung zuständigen Stellen der Stadt die Grundstücke jederzeit betreten.

§ 11 Ersatzvornahme

Kommt ein Verpflichteter seiner Obliegenheiten nach §§ 8 bis 11 dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht in zumutbarer Zeit nach, so kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme die erforderlichen Handlungen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen.

§ 12 Unterbindung von Verwechslungsgefahr

Die Stadt kann die Verwendung nicht amtlich erteilter Hausnummern im privaten und geschäftlichen Verkehr untersagen. Sie kann ferner die Verwendung privater Ortsbezeichnungen untersagen, wenn durch diese eine Verwechslungsgefahr, insbesondere mit amtlich erteilten Straßennamen, entsteht, die eine jederzeit rasche Auffindbarkeit von Anwesen erschwert.

§ 13 Abweichende Regelungen

Die Stadt Tirschenreuth kann im Einzelfall auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen abweichende Regelungen bzw. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn der Vollzug dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde oder der Zweck dieser Satzung auf andere Weise ebenso gut erreicht werden kann, oder Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung es gebieten.

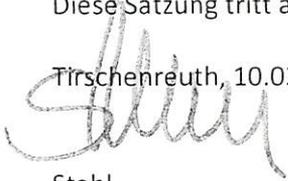
§ 14 Übergangsregelung

Hausnummernschilder und Hinweisschilder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angebracht sind, aber im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, können verbleiben, solange die Auffindbarkeit der einzelnen Anwesen hierdurch nicht in besonderer Weise erschwert wird. Wird der Ersatz dieser Schilder – z. B. schlechte Lesbarkeit infolge Verwitterung, Rost u. ä. – erforderlich, dann sind neue Schilder nach den Grundsätzen dieser Satzung anzubringen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tirschenreuth, 10.02.2014



Stahl
Erster Bürgermeister